

# Satzung

der Christlichen Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und  
Umgebung gegründet 1902 mit Sitz in Menden (Sauerland)

# Satzung

---

der Christlichen Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung gegründet 1902 mit Sitz in Menden (Sauerland)

## Präambel

Die Christliche Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung wurde im Jahr 1902 gegründet mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung im Sterbefall.

Auch in der heutigen Zeit sind finanzielle Zuwendungen im Sterbefall eine große Hilfe. Das ursprüngliche Anliegen, helfen zu wollen in der Not unterscheidet sich im Kern von der Intention einer Sterbeversicherung. Die Mitglieder der Christlichen Notgemeinschaft spenden im Todesfall eines Mitgliedes einen Betrag, der in der Umlage- und Unterstützungsordnung festgelegt ist.

Bekannt wurde die Gemeinschaft unter dem Namen „Leuchterverein“. Die Laternen, welche im Todesfall eines Mitglieds aufgestellt wurden, führten zu dieser Namensgebung. Diese Laternen existieren noch und können auf Wunsch ausgeliehen werden. Die Laternen sind in der Friedhofskapelle in Lendringsen und in der Kirche St. Michael in Oesbern aufgestellt.

Anmeldung für die Benutzung der Laternen muss gegen Vorlage eines Mitgliedsbuches beim Friedhofsgärtner erfolgen.

## § 1 Name / Sitz / Rechtsform

- (1) Die Gemeinschaft trägt den Namen Christliche Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung gegründet 1902.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Menden (Sauerland).
- (3) Die Christliche Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung gegründet 1902 ist ein nicht eingetragener Verein.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Christlichen Notgemeinschaft ist die gegenseitige, freiwillig nicht einklagbare Unterstützung der Mitglieder und deren Kinder bei Sterbefällen. Dieser Zweck wird durch das Durchführen von regelmäßigen Kollekten erreicht.
- (2) Die Mittel der Christlichen Notgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können nur solche Personen werden, die in den Gemeinden Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung wohnen.
- (2) Mitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Nicht aufgenommen werden Personen, die 40 Jahre und älter sind.
- (4) Bei begründeten Fällen kann der Vorstand im Einzelfall von den Altersgrenzen abweichen.
- (5) Die Anmeldung zur Christlichen Notgemeinschaft hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe folgender Daten:
  - Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnort und Straße mit Hausnummer

Der Vorstand ist über jede Änderung dieser Daten zu informieren.

- (6) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (7) Mitglieder, die den Wohnort wechseln und die unter Abs. 1 beschriebenen Gemeinden verlassen, können Mitglied bleiben, müssen sich aber beim Vorstand ummelden.

Der zu dem in diesem Absatz genannten Mitglied hinzukommende Ehepartner oder Lebenspartner kann ebenfalls Mitglied werden. Die Regelungen des Abs. 3 gelten dabei entsprechend. Die zu diesen Familien gehörenden heranwachsenden Kinder können ebenfalls Mitglied der christlichen Notgemeinschaft werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Christlichen Notgemeinschaft erlischt durch
  1. den Tod des Mitgliedes
  2. freiwilligen Austritt
  3. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wegen Nichtzahlung der Umlage, d.h. wenn das Mitglied zwei Unterstützungskollekten rückständig ist;
  - b) wegen Schädigung der Interessen der Christlichen Notgemeinschaft.
- (2) Anspruch auf Rückzahlung der Spenden in den Fällen des Absatzes 1, Ziffern 2. und 3. besteht nicht.

## **§ 5 Spenden / Umlagen**

- (1) Jedes aufzunehmende Mitglied zahlt eine erstmalige Spende.
- (2) Bei eintretendem Sterbefall eines Mitgliedes spendet jedes Mitglied eine Umlage. Die Umlage wird mit der Kollektenabrechnung erhoben.
- (3) Einzelheiten zur Höhe der Spenden und Umlagen sind in der Umlage- und Unterstützungsordnung geregelt. Der Vorstand hat sich bei der Festlegung der Höhe der Umlage daran zu orientieren, was zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft notwendig ist.
- (4) Sonstige Einnahmen, insbesondere Rückstellungen aus vorgezahlter Umlage, werden zur Bestreitung der Kostenverwandt.

## **§ 6 Unterstützungssumme**

- (1) Die Auszahlung der Unterstützungssumme beim Tode eines Mitgliedes oder dessen Kinder wird unter Vorlage folgender Unterlagen beim Kassensführer erwirkt:
  1. Sterbeurkunde
  2. Mitgliedsbuch
  3. Quittung der letzten Kollekte

Die Unterstützungssumme wird nur an die Person ausgezahlt, die sich mit diesen Unterlagen legitimieren können. Über Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Unterstützungssumme besteht nicht.
- (3) Einzelheiten zur Höhe der Unterstützungssumme sind in der Umlage- und Unterstützungsordnung geregelt.

## **§ 7 Bezirkseinteilung**

Die Christliche Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung gegründet 1902 ist in Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird ein Betreuer zum Kassieren der Spenden vom Vorstand bestellt. Die Spenden müssen so bald wie möglich, spätestens bis zum 20. des Monats in dem die Unterstützungskollekte ausgeschrieben ist, an den Kassensführer geleistet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Christlichen Notgemeinschaft.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Christlichen Notgemeinschaft an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben - soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist - Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten der Christlichen Notgemeinschaft ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Angelegenheiten der Christlichen Notgemeinschaft sind - soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem anderen Organ der Gemeinschaft zu besorgen sind - durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a. Beschlussfassung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d. Beschlussfassung über die Höhe der Erstspende nach § 5 Absatz 1,
  - e. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage nach § 5 Absatz 2,
  - f. Beschlussfassung über die Höhe der Unterstützungssumme nach § 6,
  - g. Beschlussfassung über die Anlagerichtlinien,
  - h. Wahl der Mitglieder des Vorstands
- (5) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
  - a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.  
Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
  - b. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.
  - c. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
  - d. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung in einer ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung ist eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nicht erforderlich.
  - e. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den

Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und genehmigen zu lassen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Christlichen Notgemeinschaft. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Christlichen Notgemeinschaft

Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen

(2) Dem gesetzlichen Vorstand gehören an

- a. Erste(r) Vorsitzende(r)
- b. Zweite(r) Vorsitzende(r)
- c. Erste(r) Kassenführer(in)
- d. Zweite(r) Kassenführer(in)
- e. Erste(r) Schriftführer(in)
- f. Zweite(r) Schriftführer(in)

(3) Dem erweiterten Vorstand können - neben dem gesetzlichen Vorstand - bis zu vier Beisitzer angehören.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(5) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Vertretung der Christlichen Notgemeinschaft**

(1) Der gesetzliche Vorstand vertritt die Christliche Notgemeinschaft nach innen und außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(2) Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten die Christliche Notgemeinschaft gemeinschaftlich.

## **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer müssen Mitglied sein. Sie müssen 18 Jahre oder älter sein und sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Auflösung der Christlichen Notgemeinschaft**

- (1) Die Auflösung der Christlichen Notgemeinschaft kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen.
- (2) Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  -Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Christlichen Notgemeinschaft erforderlich.
- (3) Bei Auflösung der Christlichen Notgemeinschaft werden vorhandene Gelder den Mitgliedern anteilig wieder zurückgezahlt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.März 2015 in Menden beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2015 in Kraft